

(5) Der Deutschen Bücherei in Leipzig und der Deutschen Staatsbibliothek in Berlin müssen unter allen Umständen auch solche Schriften eingesandt werden, die gedruckt, aber nicht zur Auslieferung gelangt sind.

(6) Die Ablieferung hat spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der ersten Exemplare jeder Auflage zu erfolgen. An die Deutsche Bücherei jedoch ist im Interesse einer rechtzeitigen bibliographischen Erfassung innerhalb von drei Tagen ein Vorexemplar abzuliefern.

(7) Für die Auslieferung haftet der Ablieferungspflichtige (nach § 2). Die Übertragung ganzer Auflagen an Kommissions- oder Auslieferungsfirmen usw. entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig verliert die mit dem Rundschreiben des Amtes für Literatur und Verlagswesen vom 30. April 1953 gegebene Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. September 1955

Amt für Literatur und Verlagswesen

W l o c h
Leiter

Anordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen.

(Wahlordnung)

Vom 20. Oktober 1955

§ 1

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die* Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. I. S. 689) wird die nachfolgende Wahlordnung (s. Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Anlage zur Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben dpr Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279).

Änderung der Wahlordnung vom 4. August 1951 für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 753).

Verfügung über Elternbeirats wählen 1951 vom 21. August 1951 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 35/51).

Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen vom 6. September 1951 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 37/51).

Richtlinien für die Wahlleiter der Elternbeiratswahlen an den allgemeinbildenden Schulen vom 26. September 1951 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 41/51, Beilage zu „Die neue Schule“ Nr. 40/51).

Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung und der Wahlen der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1952/53 vom 4. Oktober 1952 (Beilage zu „Die neue Schule“ Nr. 41/52).

Anweisung über die Teilnahme der Schule an der Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen an den allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1952/53 vom 15. Oktober 1952 (Amtliche Rundverfügungen des Ministeriums für Volksbildung 34/52).

Anweisung über die Arbeit der Elternbeiräte im Schuljahr 1954/55 vom 17. November 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 200/54).

Berlin, den 20. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. L ä n g e
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemein- bildenden Schulen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule ein Wahlausschuß zu bilden.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus dem Leiter der Schule oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden (Wahlleiter), je einem Vertreter des Patenbetriebes der Schule, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie einem Vertreter der Gemeinde.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß hat rechtzeitig zusammenzutreten und aus der Elternschaft der Schule eine Kandidatenliste gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen aufzustellen.

(2) Außer der Kandidatenliste hat der Wahlausschuß für den Fall des § 5 Abs. 5 eine angemessene Zahl von Ersatzkandidaten vorzusehen.

§ 4

Jeder Erziehungspflichtige, dessen Kind die betreffende Schule besucht, kann wählen und gewählt werden, sofern ihm das Sorgerecht für das Kind sowie das allgemeine Wahlrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zusteht. Er hat das Wahlrecht an der Schule, die seine Kinder besuchen, also gegebenenfalls an mehreren Schulen.

§ 5

(1) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl an sichtbarer Stelle in der Schule anzubringen.